

# **Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin für das Praktische Jahr (PJ) an der Universität Tübingen**

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Gliederung des Praktischen Jahres
- § 2 Voraussetzungen für den Eintritt in das Praktische Jahr
- § 3 Anmeldung zum Praktischen Jahr
- § 4 Inhalte und Tätigkeiten im Praktischen Jahr
- § 5 Organisation des Praktischen Jahres
- § 6 Teilnahmebestätigung
- § 7 Anerkennung des Praktischen Jahres
- § 8 Evaluation
- § 9 Geltungsbereich
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund von § 8 Absatz 5, § 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 28. April 2016 die nachstehende Studienordnung für das Praktische Jahr des Studiengangs Humanmedizin an der Eberhard Karls Universität Tübingen beschlossen. Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 31. Mai 2016 (Aktenzeichen: 34-5411.2-300/2) erteilt.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. Juni 2016 erteilt.

## **§ 1 Gliederung des Praktischen Jahres**

(1) 1Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 der Approbationsordnung für Ärzte umfasst das sechste Studienjahr des Medizinstudiums eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen. 2Die Studierenden sollen in der Regel ganztätig an allen Wochenarbeitstagen am Ausbildungsort anwesend sein. 3Die Ausbildung kann auch in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. 4Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend. 5Bei der Anmeldung zum Praktischen Jahr entscheidet die oder der Studierende in der Regel für die gesamte Dauer der Ausbildung im Praktischen Jahr, ob sie oder er diese in Vollzeit oder in Teilzeit (50 oder 75 Prozent) ableisten will. 6Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen innerhalb eines Ausbildungsabschnitts. 7Bei Absolvieren der Ausbildung in Teilzeit erhöht sich die Anzahl der Fehlitage entsprechend. 8Nach § 3 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte gliedert sich das Praktische Jahr in drei Ausbildungsabschnitte (Tertiale) von je 16 Wochen:

1. in Innerer Medizin,
2. in Chirurgie und
3. in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete nach Maßgabe der vorhandenen Ausbildungsplätze.

(2) <sup>1</sup>Die Ausbildung der Studierenden im Praktischen Jahr erfolgt am Universitätsklinikum Tübingen oder an einem Akademischen Lehrkrankenhaus (ALK) der Medizinischen Fakultät und im Wahlfach Allgemeinmedizin in einer akkreditierten allgemeinmedizinischen

Lehrpraxis der Universität Tübingen. <sup>2</sup>Ebenso ist eine Ausbildung an einem anderen Universitätsklinikum oder dessen angegliederten Lehrkrankenhäusern oder im Wahlfach Allgemeinmedizin in akkreditierten allgemeinmedizinischen Lehrpraxen anderer Universitäten im Inland möglich. <sup>3</sup>Andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung können gemäß § 3 Absatz 2a der Approbationsordnung für Ärzte in die Ausbildung einbezogen werden.

(3) <sup>1</sup>Die PJ-Ausbildung beginnt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Approbationsordnung für Ärzte jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. <sup>2</sup>Die genauen Tertialtermine werden rechtzeitig vom Studiendekanat der Medizinischen Fakultät Tübingen festgelegt und sind verbindlich.

(4) Mindestens ein Tertial soll am Universitätsklinikum Tübingen oder einem der Akademischen Lehrkrankenhäuser der Medizinischen Fakultät oder in einer der akkreditierten allgemeinmedizinischen Lehrpraxen der Universität Tübingen abgeleistet werden.

(5) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, das Studiendekanat im Rahmen der Online-Anmeldung in SIMED über ihre geplanten externen Bewerbungen zu informieren und rechtzeitig den externen PJ-Zuteilungsbescheid vorzulegen. <sup>2</sup>Andernfalls garantiert das Studiendekanat keinen PJ-Ausbildungsplatz im Falle einer Absage der externen Universität im Inland. <sup>3</sup>Im Inland ist die Splittung eines Tertials nicht möglich. <sup>4</sup>Extern können bis zu zwei Tertiale an Universitätsklinikum oder anderen Akademischen Lehrkrankenhäusern anderer Medizinischen Fakultäten im Inland abgeleistet werden. <sup>5</sup>Extern dürfen nur Wahlfächer gewählt werden, die von der Medizinischen Fakultät Tübingen angeboten werden.

(6) <sup>1</sup>Die Planung eines Auslandsaufenthaltes ist im Voraus mit der PJ-Studienfachberatung des Studiendekanats abzustimmen. <sup>2</sup>Das Landesprüfungsamt entscheidet über die Anerkennung von im Ausland absolvierten Tertialen. <sup>3</sup>Die schriftliche Zusage einer externen Ausbildungsstätte im Ausland muss mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Tertialbeginn vorliegen. <sup>4</sup>Im Ausland können bis zu zwei Tertiale abgeleistet werden. <sup>5</sup>Maximal ein Tertial darf in zweimal acht Wochen gesplittet werden, sofern dabei mindestens einmal acht Wochen im Ausland abgeleistet werden. <sup>6</sup>In einem gesplitteten Tertial ist keine Fehlzeit erlaubt.

(7) <sup>1</sup>Die arbeitsmedizinische Pflicht-Vorsorge ist vor Beginn des Praktischen Jahres an der Universität Tübingen durchzuführen. <sup>2</sup>Wer als externe Studierende oder externer Studierender Teile des Praktischen Jahres an der Universität Tübingen ableisten will, hat die Bestätigung über die arbeitsmedizinische Pflicht-Vorsorge seiner Heimatuniversität dem Studiendekanat vorzulegen.

## **§ 2 Voraussetzungen für den Eintritt in das Praktische Jahr**

<sup>1</sup>Gemäß § 3 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte können Studierende das Praktische Jahr erst nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung antreten. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht an der Universität Tübingen immatrikuliert sind, dürfen bis zu zwei Tertiale an einer Ausbildungsstätte der Universität Tübingen absolvieren, sofern genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.

## **§ 3 Anmeldung zum Praktischen Jahr**

<sup>1</sup>Studierende der Medizinischen Fakultät Tübingen melden sich online über das Studentensystem (SIMED) zum Praktischen Jahr an. <sup>2</sup>Externe Bewerber melden sich über eine Online-Plattform auf der Homepage der Medizinischen Fakultät an. <sup>3</sup>Für die Zuteilung der Ausbildungsplätze (Ort und mögliche Pflicht- und Wahlfächer) ist das

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät Tübingen zuständig. <sup>4</sup>Die Zuteilung erfolgt nach der geltenden Verteilungsordnung für das Praktische Jahr.

#### § 4 Inhalte und Tätigkeiten im Praktischen Jahr

(1) <sup>1</sup>Die Medizinische Fakultät Tübingen erstellt Logbücher für das Praktische Jahr, nach denen die Ausbildung im Universitätsklinikum und den der Medizinischen Fakultät angegliederten Lehrkrankenhäusern durchzuführen ist. <sup>2</sup>Sie dienen der verbindlichen Dokumentation der definierten Ausbildungsziele.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden sollen gemäß § 3 Absatz 4 der Approbationsordnung für Ärzte entsprechend ihrem individuellen Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärztinnen und Ärzte ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. <sup>2</sup>Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Patienten. <sup>3</sup>Die oder der Studierende soll die im vorausgegangenen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern und vertiefen. <sup>4</sup>Außerdem soll sie oder er sich am Beispiel einer ausbildenden Ärztin oder eines ausbildenden Arztes auf eine eigenverantwortliche ärztliche Tätigkeit vorbereiten und ärztliches Verhalten einüben. <sup>5</sup>Die oder der Studierende darf nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre oder seine Ausbildung nicht fördern. <sup>6</sup>Die oder der Studierende soll nicht zu Lehr- oder Ausbildungstätigkeiten herangezogen werden.

(3) <sup>1</sup>Im Praktischen Jahr sind nach einer verbindlichen Einführungsveranstaltung und einer Einarbeitungsphase folgende praktische Tätigkeiten unter fachkundiger Anleitung einer Ärztin oder eines Arztes von der oder dem Studierenden zu absolvieren:

1. die Teilnahme an der Patientenversorgung mit den Teilaspekten der Anamnese und klinischen Untersuchung, der Formulierung eines differentialdiagnostischen Spektrums, die Aufstellung eines begründeten differentialdiagnostischen Planes, die Auswertung begründeter Therapieplanungen, die Gesprächsführung mit Patientinnen und Patienten über deren Krankheit, deren Therapieerfolge und Prognose sowie die konsiliarische Vorstellung von Patientinnen und Patienten;
2. die Patientenversorgung durch Teilnahme an klinischen Visiten, diagnostischen Verfahren, Funktionsuntersuchungen, operativen Untersuchungstechniken und Operationen;
3. die selbstständige praktische Patientenversorgung unter Supervision eines Arztes zum Erlernen praktischer Fertigkeiten und Techniken;
4. die Teilnahme an Arbeiten im klinischen Labor im Rahmen konkreter Diagnosefindungen;
5. die Teilnahme an klinisch-pathologischen Konferenzen sowie Konsiliarbesuchen;
6. die aktive Teilnahme an der Besprechung von Patientinnen und Patienten, an der Demonstration von Röntgenbildern und an arzneitherapeutischen Besprechungen;
7. die Teilnahme an Lehrvisiten, radiologischen Besprechungen und Besprechungen von Krankheitsfällen für Studierende im Praktischen Jahr;
8. die Teilnahme an Kolloquien, Seminaren und Vorträgen über ausgewählte Themen mit Übernahme von Patientenvorstellungen und Referaten;
9. die Teilnahme an den klinikinternen, interdisziplinären Fortbildungen;
10. die verpflichtende Teilnahme am strukturierten PJ-Unterricht, beispielsweise an wöchentlichen PJ-Fortbildungen über mindestens vier Stunden mit Falldemonstrationen und Fallbesprechungen.

<sup>2</sup>Die in Satz 1 Nummer 1 genannten Fertigkeiten sollen durch selbstständige Betreuung mindestens einer Patientin oder eines Patienten gefestigt werden. <sup>3</sup>Die Fortbildungen sollen während der Dienstzeit stattfinden. <sup>4</sup>Die Ambulanzen sind in die Ausbildung mit einzubeziehen.

## **§ 5 Organisation des Praktischen Jahres**

(1) <sup>1</sup>Die Organisation der PJ-Ausbildung erfolgt im Rahmen des Stationsablaufes; dabei soll es den PJ-Studierenden möglich sein, auch an Ambulanztätigkeiten, Nachtdiensten und Wochenenddiensten der Abteilung teilzunehmen. <sup>2</sup>Das Ausmaß von fünf Diensten pro Tertial soll hierbei jedoch nicht überschritten werden. <sup>3</sup>Ausnahmen sind nur nach Antragstellung durch den Prodekan Lehre im Rahmen von definierten Lehrprojekten möglich. <sup>4</sup>Die Teilnahme am Nachtdienst und Wochenenddienst darf nicht additiv sein, sondern muss durch Freizeit ausgeglichen werden. <sup>5</sup>Die Anleitung zum Eigenstudium und zur Aufarbeitung von Falldemonstrationen soll im theoretischen Unterricht geschehen. <sup>6</sup>Den PJ-Studierenden ist ausreichend Gelegenheit für das Eigenstudium im Umfang von einem halben Arbeitstag pro Woche zu geben, der nicht kumuliert werden darf.

(2) <sup>1</sup>Über die Einzelheiten der inhaltlichen Gestaltung gibt der Rotations-/Studienplan Auskunft, der den PJ-Studierenden zu Beginn eines Tertials schriftlich und durch Aushang bekannt gemacht wird. <sup>2</sup>Die Rotations-/Studienpläne müssen von den Kliniken zu Beginn eines Tertials veröffentlicht sowie durch Information und Aushang den PJ-Studierenden bekannt gemacht werden.

(3) Anstehende Probleme werden unter Beteiligung der oder des PJ-Studierenden, den ausbildenden Ärztinnen und Ärzten, der Prodekanin oder dem Prodekan Lehre und dem Studiendekanat und den jeweiligen Chefärztinnen und Chefärzten besprochen.

## **§ 6 Teilnahmebestätigung**

(1) <sup>1</sup>Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten ist durch eine Tertialbescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 zur Approbationsordnung für Ärzte nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Tertialbescheinigung wird von der oder dem PJ-Beauftragten des jeweiligen Pflichtfachs oder Wahlfachs ausgestellt. <sup>3</sup>Als Grundlage für die Beurteilung, ob eine ordnungsgemäße Teilnahme vorliegt, dient der Laufzettel der oder des PJ-Beauftragten im Logbuch.

(2) Sofern die regelmäßige und ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres nicht bestätigt werden kann, entscheidet die zuständige Stelle des Landes, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

(3) Für Tertiale, die im Ausland abgeleistet wurden, wird bei Vorliegen der entsprechenden Anforderungen eine Äquivalenzbescheinigung im Studiendekanat ausgestellt.

## **§ 7 Anerkennung des Praktischen Jahres**

Für die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist das Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie zuständig.

## **§ 8 Evaluation**

(1) <sup>1</sup>Die Ausbildungs- und Lehrleistungen des Universitätsklinikums, der Akademischen Lehrkrankenhäuser und der akkreditierten allgemeinmedizinischen Praxen sind gemäß § 3 Absatz 7 der Approbationsordnung für Ärzte und der Evaluationsordnung der Universität Tübingen regelmäßig zu evaluieren. <sup>2</sup>Die Studierenden sind dementsprechend verpflichtet, an allen Befragungen zeitnah, sachlich und konstruktiv teilzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Evaluation kann online oder in Papierform erfolgen. <sup>2</sup>Für die Erhebung setzt das Studiendekanat die universitären E-Mail-Adressen der Studierenden ein oder kann diese zu

diesem Zweck, die Zustimmung der Studierenden vorausgesetzt, an einen externen Dienstleister weiterleiten. <sup>3</sup>Um eine zeitnahe und sachgemäße Evaluation durchführen zu können, stellen das Studiendekanat sowie die Kliniken und Praxen alle erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung.

(3) <sup>1</sup>Die Evaluationsergebnisse werden in anonymisierter Form ausgewertet und den PJ-Beauftragten der jeweiligen Einrichtung zeitnah zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Entsprechen die Ergebnisse nicht den Qualitätsvorgaben und der Qualitätsdynamik der Fakultät gemäß den aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der Studienkommission, nimmt die Prodekanin oder der Prodekan Lehre Kontakt auf, um geeignete Verbesserungsmaßnahmen einzufordern. <sup>3</sup>Die Verbesserungsvorschläge der betroffenen Kliniken, Lehrkrankenhäuser oder Praxen werden in der Evaluationskommission der Studienkommission beraten, gegebenenfalls ergänzt und zur Umsetzung innerhalb eines Jahres empfohlen.

## **§ 9 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die PJ-Studienordnung gilt für alle Studierenden, die am Universitätsklinikum Tübingen, an einem Akademischen Lehrkrankenhaus oder in einer Akademischen Lehrpraxis ihre Ausbildung der Medizinischen Fakultät Tübingen absolvieren. <sup>2</sup>Sie gilt damit auch für Studierende anderer Universitäten für den Zeitraum, in welchem sie ihre Ausbildung an einem der oben genannten Ausbildungsorte absolvieren.

## **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studierende, die im November 2016 das Praktische Jahr beginnen.

Tübingen, den 20. Juni 2016

Prof. Dr. Bernd Engler  
Rektor